

Laufleistung bis 300.000 km/ 30.000 km p.a. oder 1 Jahr

Sehr geehrter Kunde,
wir danken Ihnen für Ihren Werkstattbesuch und freuen uns, Ihnen die Garantiert Mobil-Mobilitätsgarantie mit nachfolgenden Leistungen überreichen zu dürfen.
Gute Fahrt! Ihr Garantiert Mobil-Partner

KUNDENINFO GARANTIERT MOBIL MOBILITÄTSGARANTIE Im Pannenfall wählen Sie Tel.: 0800 38 38 90 115 (kostenfrei) oder +49 89 20 801 6086 (Ausland)

LEISTUNGEN:



Allgemeine Versicherungsbedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden AGA) für die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie von Inspektion zu Inspektion

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer:

Die Rufnummer der Servicestelle der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie lautet **0800 38 38 90 115** (kostenfrei), aus dem Ausland **+49 89 20 801 6086** und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie ist gültig von Inspektion zu Inspektion nach Vorgaben des Fahrzeugherstellers, jedoch **max. 12 Monate/max. 30.000 Kilometer Laufleistung ab Inspektion, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.**

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter sind der Halter und die berechtigten Insassen des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge:

- bei denen in einer Garantiert Mobil-Werkstatt eine Inspektion nach Herstellervorschriften durchgeführt wurde
 - die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:
- Höchstbreite: 2,55 m
 - Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
 - Höhe max. 3,20 m
 - Max. 9 Sitzplätze
 - Max. Fahrzeualter: 20 Jahre zum Zeitpunkt der Inspektion
 - Max. Kilometerlaufleistung: 300.000 km zum Zeitpunkt der Inspektion
 - Max. zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t
 - Keine gewerbliche Nutzung im Sinne eines Personentransports oder einer gewerbsmäßigen Vermietung

Panne: Unter Panne wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeugs führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) LEISTUNGEN bei Panne:

1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Garantiert Mobil Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. € 2,-).

2. Abschleppen nach erfolgreicher Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Garantiert Mobil Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem die Mobilitätsgarantie abgeschlossen wurde, kann das Fahrzeug zu diesem Händler gebracht werden.

Die Kosten für die Pannenhilfe und den Abschleppvorgang sind von der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie bis zu einer Höhe von € 150,- umfasst.

3. Taxi

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, deckt die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie die Taxikosten bis max. € 25,- für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation, ...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

Die Leistungen 4 und 5 sind „Entweder-Oder-Leistungen“, d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.

4. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instandgesetzt werden, und befindet sich der Pannort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie

- ein Ersatzfahrzeug¹⁾ gleicher Kategorie bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, max. € 75,- pro Tag oder
- Zugfahrkarte 1. Klasse bis 8 Stunden Fahrtzeit
- Flugticket Economy Class bei mehr als 8 Stunden Fahrtzeit und übernimmt hierfür die Kosten bis zur Höhe von € 300,- je Schadenereignis.

¹⁾ Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

5. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, höchstens für max. € 75,- pro Fahrzeuginsasse und Nacht, insgesamt jedoch bis zu max. € 300,- je Schadenereignis.

6. Fahrzeugabholung nach Beendigung der Reparatur

Die Garantiert Mobil-Mobilitätsgarantie deckt die Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bis 8 Stunden Fahrt oder Flug Economy Class über 8 Stunden Fahrt) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges von der reparierenden Werkstatt zum Wohnort des Fahrers. Zur Abholung des reparierten Fahrzeuges sind der Fahrer oder jede weitere Person, die vom Halter des Fahrzeuges hierzu autorisiert wurde, berechtigt. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis zu € 0,50 je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnort und dem Schadensort. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befunden hat.

(D) Leistungen im Ausland

1. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt der Versicherer den Transport des Fahrzeugs zu einer Fachwerkstatt an dem Wohnsitz der versicherten Person oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnsitz.

2. Ersatzteilversand

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so deckt die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie den Versand der benötigten Teile zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren.

3. Fahrt-/Übernachungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden

Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, deckt die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten bis zu max. € 75,- pro Nacht und Fahrzeuginsasse oder die Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu max. € 300,- je Schadenereignis.

4. Medizinische Hilfe

Die Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie bietet folgende Hilfeleistung an:

- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im In- und Ausland
- Kontaktherstellung zum Hausarzt

5. Kontaktherstellung

Die Servicestelle der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie nennt auf Anfrage die Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene Garantiert Mobil Werkstatt inkl. Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten, wenn möglich.

6. Nachrichtenweiterleitung

Zusätzlich erbringt die Servicestelle der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie bei einem Schadenfall auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland.

7. Sprachmittlerdienst

Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei, etc.), so hilft die Servicestelle der Garantiert Mobil Mobilitätsgarantie diese Verständigungsprobleme am Telefon, ggf. auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

(E) Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, Vandalismus, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch eine Reifenpanne oder einen Marderbiss unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

(F) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

(G) Risikoträger und Gerichtsstand

- Träger des versicherten Risikos ist AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim bei München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

Datenschutz

Da uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen, verpflichtet sich AGA zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

- Erlaubnis der Datennutzung: Mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten erteilen Sie uns die Erlaubnis, diese zu speichern und für Abwicklungsprozesse innerhalb des Buchungsprozesses und evtl. späteren Versicherungsleistungsprozesses zu verwenden. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und genutzt, die unbedingt für die Abwicklungsprozesse notwendig sind.
- Datenintegrität: Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nur für Abläufe/Zwecke, für die diese erhoben wurden. Dabei ergreifen wir wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, damit diese Daten zum Zeitpunkt der Erhebung für den vorgesehenen Zweck notwendig, richtig, vollständig und aktuell sind.
- Umfang der Datenerhebung/Speicherung: Folgende Kundendaten werden von uns erhoben und gespeichert: Persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer), Daten der versicherten Gegenstände
- Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten: Wir stellen angemessene und wirksame Verfahren gegen Verlust, Missbrauch sowie unberechtigte und unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Veränderung und Löschung bereit.
- Weitergabe Ihrer Daten an Dritte: Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie abweichend davon die unten aufgeführten Hinweise zu Datenschutz im Schadenfall.
- Datenschutz im Schadenfall: Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.
- Durchsetzung und Einhaltung dieser Datenschutzerklärungen: AGA verpflichtet sich, die oben genannten Punkte in Bezug auf den Datenschutz wie beschrieben einzuhalten.